

10 001 329

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im

Einzelverfahren

Studiengang: Kreatives Schreiben und Texten, B.A.

Hochschule: SRH Hochschule der populären Künste GmbH

Standort: Berlin

Datum: 21.11.2019

Akkreditierungsfrist: 01.04.2019 - 31.03.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Praxis der Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen muss gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention erfolgen. Die Anerkennung ist zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen; sie darf im Umfang nicht pauschal begrenzt werden. § 7 Absatz 2 und 4 der "Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge" sind entsprechend zu überarbeiten. (§ 12 Absatz 1 Satz 4 MRVO)

Die Auflagen wurden erfüllt.

3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner Beschlussfassung folgende Auflage ausgesprochen: "Die Praxis der Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen muss gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention erfolgen. Die Anerkennung ist zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen; sie darf im Umfang nicht pauschal begrenzt werden. § 7 Absatz 2 und 4 der "Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge" sind entsprechend zu überarbeiten. (§ 12 Absatz 1 Satz 4 MRVO)"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass sie eine neue Rahmenstudien- und Prüfungsordnung erlässt, in der die beanstandeten Regelungen überarbeitet wurden. Sie legt als Beleg einen Entwurf der überarbeiteten Prüfungsordnung bei. Die Auflage kann damit entfallen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung, wie von der Hochschule angekündigt, zeitnah in Kraft gesetzt wird.

